



## Vernehmlassungsbericht zur Neufassung der Justizaufsicht

### Anhörung vom 23. April bis 15. Juni 2018

#### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- HIKA Handels- und Industriekammer Appenzell
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell-Innerrhoden
- Kantonsgericht Appenzell I.Rh.
- Bezirksgericht Appenzell I.Rh.
- Staatswirtschaftliche Kommission (StwK)
- Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh.
- Jugendanwaltschaft innerer Landesteil
- Jugendanwaltschaft äusserer Landesteil
- Jugendgericht Appenzell

#### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- CVP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell-Innerrhoden
- Kantonsgericht Appenzell I.Rh.
- Bezirksgericht Appenzell I.Rh.
- Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh.

Appenzell, 13. August 2018

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Keine Änderungsvorschläge.	
Bezirksrat Schwende	Keine Änderungsvorschläge.	
Bezirksrat Rüte	<p>Der Vorschlag zur Verbesserung und Schärfung der Normen im Bereich der Justizaufsicht wird begrüsst. Der Bezirksrat hält die Änderungen zwar für eine Verbesserung der heutigen Situation, ist jedoch der Auffassung, dass die Schaffung eines Justizrats nochmals zu prüfen ist.</p> <p>Die in der Botschaft formulierten Gründe gegen den Justizrat vermögen nicht zu überzeugen. Dass Korrekturen beim Gericht über Wahlen gemacht werden können, ist schon deshalb nicht möglich, weil die Arbeit der Gerichte im Gegensatz zur politischen Exekutive und Legislative grösstenteils nicht öffentlich ist und selbst den Aufsichtsorganen oft verborgen bleibt. Zuzustimmen ist hingegen, dass ein Justizrat zwingend mit geeigneten Fachpersonen zusammengesetzt werden müsste und dafür in Innerrhoden zu wenig Personen zur Verfügung stehen dürften bzw. diese wohl auch nicht die nötige Distanz für diese Aufgabe hätten. Es spricht jedoch prima vista nichts dagegen, den Justizrat mit ausserkantonalen Personen zu besetzen. Da im Übrigen auch die Nachbarkantone vor ähnliche Fragen gestellt sind, wäre zu prüfen, ob nicht eine Lösung über ein Konkordat sinnvoll wäre.</p>	<p>Die Standeskommission hält an ihrem Vorschlag fest.</p> <p>Ein unabhängiger und fachlich ausgewiesener Justizrat lässt sich nur unter Zuzug ausserkantonaler Fachpersonen zusammenstellen. Möglicherweise werden sogar alle Mitglieder einer solchen Kommission ausserkantonal wohnhaft sein. Die Aufsicht umfasst neben der Beobachtung der Tätigkeiten der Gerichte auch die Anordnung von Massnahmen, also den Erlass von Weisungen über die Organisation des Gerichtsbetriebs oder die Abwicklung personeller Angelegenheiten bis hin zu Vorgaben für die Fallerledigung.</p> <p>Die Standeskommission hält es für richtig, in einem so sensiblen Bereich wie der Gerichtsbarkeit die Aufsicht möglichst im Kanton anzusiedeln. Eine Konkordatslösung, mit welcher ein ausserkantonales Organ für befugt erklärt würde, gegenüber der Innerrhoder Justiz direkt Anordnungen zu erlassen, kann die Standeskommission nicht unterstützen.</p>

		Der Vorschlag der Standeskommission, für die Aufsicht der Staatsanwaltschaft eine Kommission für fachliche Abklärungen einsetzen zu können, geht deutlich weniger weit als die Etablierung eines unabhängigen Justizrats. Die Fachkommission nimmt einzig eine beratende Funktion wahr. Die Aufsichtskompetenz der Innerrhoder Behörden bleibt vollständig gewahrt.
Bezirksrat Schlatt-Haslen	<p><i>Allgemeine Bemerkungen</i></p> <p>Die vorgeschlagene Neufassung wird begrüsst. Besonders positiv hervorzuheben ist dabei, dass die bisherigen Strukturen beibehalten und gleichzeitig die Zuständigkeiten sowie Aufsichtsinstrumente geschärft werden. Es wird begrüsst, dass die Oberaufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaft weiterhin beim Grossen Rat liegt und die mit den Aufsichtsbereichen zusammenhängenden Befugnisse sowie der Inhalt der Aufsicht deutlich klarer benannt und abgegrenzt werden.</p> <p>Mit der Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung soll eine Fachkommission zur Unterstützung der Standeskommission in der fachlichen Beurteilung eingeführt werden. Es wird befürwortet, dass die Kommission kein generelles Mandat hat und unabhängig agieren soll. Mit der Wahl durch den Grossen Rat wird die Unabhängigkeit gewahrt.</p> <p><i>Bemerkungen GOG</i></p> <p>Art. 18 Die vorgeschlagene Regelung der Akteneinsicht wird gutgeheissen.</p> <p>Art. 20 Es ist wichtig, dass im Kanton ein einheitlicher Kurs in der Geschäfts- oder Fallführung gelten soll, organisatorische Fragen gleich behandelt werden und eine einheitliche Rechtsanwendung etabliert wird. Der Kantonsgerichtspräsident oder die -präsidentin soll dazu Weisungen erlassen können. Ebenfalls positiv ist die Zuständigkeit der Aufsichtsorgane für die Aufsichtsbeschwerden.</p>	

	<p>Art. 21 Der Inhalt der Aufsicht wird klar geregelt. Die jährliche Berichterstattung des Bezirksgerichts soll auch dem Bezirksrat zur Kenntnis zugestellt werden.</p> <p>Art. 22 Wenn eine Kommission des Grossen Rates gegenüber einer unteren Instanz einen Abklärungs- oder Handlungsbedarf hat, soll diese unmittelbar darauf zugreifen können und die entsprechenden Befugnisse erhalten. Die Aufsicht über die Behörden ist eine der Hauptaufgaben eines Parlaments. Die Aufsichtsbefugnisse sollten mindestens gleich weit reichen, wie jene der Gerichte gegenüber unteren Instanzen.</p> <p><i>Bemerkungen EG StPO</i></p> <p>Art. 7 und 7a Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen werden begrüsst.</p> <p><i>Bemerkungen EG JStPO</i></p> <p>Art. 5 und 5a Der Bezirksrat begrüsst die im Entwurf vorgesehenen Änderungen.</p>	<p>Der Bericht des Bezirksgerichts ist bereits heute Teil des Geschäftsberichts, der im Grossen Rat behandelt wird. Der Bericht ist öffentlich und auf der Homepage des Kantons abrufbar.</p> <p>Das Obergericht sollte nicht das Gleiche machen wie das Aufsichtsorgan. Wenn das Kantonsgericht gegenüber den unteren Instanzen die unmittelbare Aufsicht führt, sollte der Grosse Rat nicht parallel dazu die gleichen Abklärungen vornehmen und Weisungen erlassen. Dies würde zu Überschneidungen und Kompetenzproblemen führen sowie die Gefahr widersprechender Massnahmen beinhalten.</p>
Bezirksrat Gonten	<p>Art. 7 Abs. 3 EG StPO Es stellt sich die Frage, ob der letzte Teil des Satzes «oder das Verfahren abgeschlossen ist» nicht weggelassen werden könnte.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p>Es reicht, wenn die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Verfahrensakten beschränkt ist auf die Notwendigkeit für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde.</p> <p>Zu den übrigen Revisionen ergeben sich keine Bemerkungen.</p>	<p>Würde der Teilsatz weggelassen, könnte nur im Falle von Aufsichtsbeschwerden in Verfahrensakten Einsicht genommen werden. Solche Beschwerden sind gemäss StPO in fast allen Fällen, namentlich auch bei Beschwerden gegen Rechtsverzögerungen, gerichtlich zu beurteilen und damit der gewöhnlichen Aufsicht entzogen. Ausserhalb von Aufsichtsbeschwerden könnte die administrative Aufsichtsbehörde bei einem Weglassen des Teilsatzes und damit</p>

		ohne Einsicht in die Akten nicht mehr nachträglich überprüfen, ob ein bestimmter Fall korrekt abgewickelt wurde. Es würde eine Aufsichtslücke entstehen.
Bezirksrat Oberegg	Aus Sicht des Bezirksrats erscheint die eingeschlagene Regelungsrichtung sinnvoll und zweckmässig. Man könnte sich vorstellen, dass die Option eines unabhängigen Justizrats nochmals geprüft würde, ohne jedoch in diesem Sinne konkret Antrag zu stellen.	Zum Justizrat siehe Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Rüte.
Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	<p>Die Neufassung der Innerrhoder Justizaufsicht wird begrüsst und als sinnvoll und angebracht beurteilt, um die Abgrenzungs- und Zuständigkeitsregelungen sowie die Aufsichtsinstrumente der verschiedenen Aufsichtsbehörden in der Justiz von Appenzell I.Rh. zu präzisieren. Jüngste Geschehnisse (Verjährung eines Unfalltod-Verfahrens) untermauern die Notwendigkeit, dass gerade die Schärfung der Zuständigkeiten bei der Überprüfung von zeitlichen Verzögerungen bei Verfahren unmissverständlich in der kantonalen Gesetzgebung verankert werden muss.</p> <p>Die bisherige Regelung, dass der Grosse Rat die Oberaufsicht über die Gerichte ausübt, erscheint als zweckmässig und ausreichend. Eine direkte Aufsicht der Gerichte über einen ständigen Justizrat ist nicht nötig.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass neu der Standeskommission die Möglichkeit eingeräumt wird, eine unabhängige Fachkommission bei Aufsichtsfragen im Erwachsenen- und Jugendstrafbereich beizuziehen. Art. 7a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung soll aber wie folgt ergänzt werden:</p> <p><b>Art. 7a</b>  <i><sup>1</sup>Der Grosse Rat wählt eine unabhängige Fachkommission, bestehend aus drei Mitgliedern mit Fachkenntnissen im Straf- und Strafprozessrecht. Die Mitglieder der Fachkommission dürfen in ihrer täglichen Arbeit nicht mit den Strafverfolgungsbehörden in Appenzell I.Rh. zu tun haben.</i></p>	<p>Mit dem vorgeschlagenen zweiten Satz wird das bereits im ersten Satz festgehaltene Kriterium der Unabhängigkeit illustriert. Es handelt sich allerdings nur um einen Teilaspekt der Unabhängigkeit. Es sind noch weitere Fälle möglich, so z.B. enge verwandtschaftliche Beziehungen zur Staatsanwaltschaft oder regelmässige strafrechtliche Vertretungen durch einen Büropartner oder eine Büropartnerin eines anwaltlich tätigen Kommissionsmitglieds. Nimmt man nur einen Fall ausdrücklich im</p>

		<p>Gesetz auf, stellt sich die Frage, warum die anderen Konstellationen nicht genannt werden.</p> <p>Auf den vorgeschlagenen zusätzlichen Satz soll verzichtet werden.</p>
<p>Gruppe für Innerrhoden</p>	<p>1. Die Oberaufsicht über die Gerichte ist Gegenstand zahlreicher Publikationen und weit verbreiteter Praxis. Unlängst hat sich auch das Nationalfondsprojekt «Grundlagen guten Justizmanagements in der Schweiz» eingehend damit befasst (Lienhard, Andreas/Kettiger, Daniel (Hrsg.): Justiz zwischen Management und Rechtsstaat. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt «Grundlagen guten Justizmanagements in der Schweiz». Schriftenreihe zur Justizforschung, Band 5, Bern: Stämpfli, S. 57-76).</p> <p>In der vorliegenden Revisionsvorlage ist in der Funktion einer gerichtlichen Aufsicht eine ständige und systematische Aufsicht der übergeordneten Gerichte mit Weisungsbefugnis vorgesehen. Diese beinhaltet sowohl eine Organisationsaufsicht als auch eine Dienstaufsicht.</p> <p>In mittlerweile fünf Kantonen der lateinischen Schweiz hat sich das Modell des Justizrats für die gerichtliche Aufsicht etabliert. Justizräte wie gerichtliche Justizaufsicht sind aber keine parlamentarischen Gremien und können die Oberaufsicht nicht ersetzen, diese verbleibt beim Parlament.</p> <p>2. Es stellt sich für die gerichtliche Aufsicht grundsätzlich die Frage, ob das übergeordnete Gericht oder Justizräte die geeignete gerichtliche Kontrollstelle darstellen. Als Fachaufsicht ist festzuhalten, ob die beaufsichtigte Behörde «ordnungsgemäss» funktioniert, also ob sie ihre Aufgaben rechtmässig, zweckmässig, wirtschaftlich und wirksam erfüllt. Als Dienstaufsichtsbehörde ist dagegen sicherzustellen, dass die Mitglieder der beaufsichtigten Behörden ihre Amtspflichten einwandfrei erfüllen. Hier und dort zielt die Aufsicht auf die Organisation und den Geschäftsgang, nie aber auf den Einzelfall (Mirjam E. Frey Häsler, Aufsicht über die Justiz, Basel 2017, S. 11ff.).</p> <p>3.1 In erster Linie sind Rechtsmittelinstanzen für die Fachaufsicht zuständig. Eine gerichtliche Aufsicht von Bezirks- oder Verwaltungsgericht ist darüber hinaus aufgrund der Kleinheit der Verhältnisse in Appenzell I.Rh. und der damit einhergehenden Nähe unverzüglich in der Lage, Fehlleistungen zu erkennen und Gegensteuer zu bieten. Dasselbe gilt für den Prüfbereich der Dienstaufsicht. Das erforderliche</p>	

	<p>Fachwissen ist sowohl beim Bezirks- als auch Verwaltungsgericht bestens vorhanden. Es handelt sich um unabhängige gewählte Richter, die in der Pflicht stehen. Die Aufgaben des Parlaments reduzieren sich bei diesem Lösungsansatz auf die politische Oberaufsicht, die Selbstverwaltung der Gerichte wird dadurch gestärkt. Dem Prinzip der Gewaltenteilung wird ideal entsprochen. Die Mehrheit der Kantone haben sich ebenfalls für diese Lösung entschieden (Mirjam E. Frey Häsler, a.a.O., S. 223). Es fallen kaum nennenswerte Mehrkosten an.</p> <p>3.2 Der Vorteil eines Justizrats besteht darin, dass die Unabhängigkeit der Justizaufsicht theoretisch gestärkt wird. Sie kann aber auch verkleinert werden, je nachdem, wer den Justizrat wählt, welche Wahlvoraussetzungen gestellt werden und welches Anforderungsprofil festgelegt wird. Per se bietet die Einsetzung eines Justizrats keine Gewähr für eine fachlich unabhängige Aufsicht. Hinzu kommt, dass der Justizrat nicht die demokratische Legitimität besitzt, welche die Aufsichtstätigkeit der Gerichte ausstrahlt, dem gewählte Richter und Richterinnen angehören. Die Einrichtung eines Justizrats wird voraussichtlich höhere Kosten verursachen als die Fachaufsicht durch das übergeordnete Gericht.</p> <p>4. Die GFI ist mit der Standeskommission der Meinung, dass das Institut des Justizrats für Appenzell I.Rh. nicht weiterverfolgt werden sollte. Es passt nicht in das staatspolitische System des Kantons. Es widerspricht den Lösungsansätzen in der gesamten Deutschschweiz, lässt im Vergleich zur Kontrolle durch gewählte Richter und Richterinnen die demokratische Legitimation vermissen und verursacht voraussichtlich deutlich höhere Kosten als das vorgeschlagene System, ohne einen offensichtlichen Mehrwert zu realisieren. Die in der Revision vorgeschlagene innergerichtliche Fach- und Dienstaufsicht durch die Gerichte ist abschliessend in der Lage, die ordentliche Aufsicht zu gewährleisten.</p> <p>5. Grundsätzlich ist man mit den Lösungsvorschlägen einverstanden.</p>	
<p>Bauernverband Appenzell I.Rh.</p> <p>Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.</p> <p>Politische Bauernvereinigung Obereggi</p>	<p>Man ist mit der Neufassung einverstanden. Es wird gewünscht, dass die Entschädigung an die Mitglieder der Fachkommission im Verhältnis zu den anderen Kommissionen geregelt wird.</p>	<p>Die neue Kommission fällt unter den Geltungsbereich der Behördenverordnung (G 170.010). Gemäss dieser beträgt das Sitzungshonorar Fr. 100.-- für einen halben Tag, Fr. 200.-- für einen ganzen Tag. Ob diese Ansätze für die vorgesehene Fachkommission ausreichen, ist fraglich. Diese Frage wird aber erst im Nachgang zur Gesetzesrevision durch den Grossen Rat zu</p>

		beurteilen sein. Der Grosse Rat kann in der Behördenverordnung gegebenenfalls das Erforderliche regeln.
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.	<p>Eintreten / Grundsätzliches</p> <p>Die AVA begrüsst es, dass die Standeskommission den Handlungsbedarf im Bereich Justizaufsicht erkannt hat und mit den unterbreiteten Revisionsentwürfen konkrete Änderungen und Massnahmen vorschlägt, um die heutige Situation zu klären und zu verbessern. Die Schärfung der Bestimmungen in den geltenden Erlassen ist zu begrüssen. Gleichwohl regt die AVA an, dass ein Justizrat wie in der Botschaft beschrieben - die Benennung könnte auch Justizkommission lauten - nochmals eingehend geprüft wird. Die AVA ist dezidiert der Auffassung, dass eine Lösung zu bevorzugen wäre, die die Gerichte umschliesst - ohne dabei die Balance zwischen den drei Gewalten entscheidend zu gefährden. Der Rechtsfrieden und damit auch die Grundlagen des Zusammenlebens und des Wohlstands können nur erhalten werden, wenn auch die Judikative gut funktioniert. Die Rechtsunterworfenen respektieren das Gewaltmonopol des Staats so lange, wie sie überzeugt sind, dass nach fairen Regeln Ausgleich im Falle von Unrecht geschaffen wird. Um dies zu gewährleisten, sind neben der materiellen Kontrolle der Urteile durch übergeordnete Instanzen auch griffige Aufsichtsinstrumente in personeller und organisatorischer Hinsicht nötig.</p> <p>Die in der Botschaft formulierten Gründe gegen einen Justizrat in Appenzell I.Rh. hält die AVA nicht für überzeugend. Insbesondere das Argument, dass Korrekturen bei den Bestätigungswahlen möglich wären, ist zu hinterfragen, weil die Vorgänge und Arbeit der Gerichte der grossen Mehrheit der Stimmberechtigten - selbst den Grossräten und Grossrätinnen - verborgen bleiben.</p> <p>Ein Justizrat ist zwingend mit unabhängigen, integren und fachlich bestens ausgewiesenen Personen zu besetzen. Für die AVA ist durchaus denkbar, wenn nicht gar gewünscht und notwendig, dass dieser mit ausserkantonale wohnhaften Personen besetzt oder gar eine Lösung mit anderen Kantonen angestrebt wird, kennen diese doch ähnliche Aufsichts- und Abgrenzungsfragen in Bezug auf die Gerichte. Dies würde auch die Aussagekraft der Feststellungen in der Aufsichtstätigkeit verbessern, da die Vergleichbarkeit und ein Überblick über mehrere Gerichte gegeben wären. Die Kosten dürften die gute Qualität des Rechtssystems und der Rechtsprechung wert sein. Die AVA ist überzeugt, dass ein Justizrat in Appenzell I.Rh. so ausgestaltet werden könnte, dass die Trennung zwischen den drei Gewalten nicht mehr als nötig verwischt würde. Dafür sollten möglichst klar umschriebene gesetzliche Grundlagen geschaffen und etwa konkrete</p>	<p>Zum Antrag in Sachen Justizrat oder -kommission siehe Anmerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Rüte.</p>

	<p>Kriterien für die Prüfung formuliert werden (Verfahrensdauer, Verhältnis pendente und erledigte Fälle, Anzahl Rechtsmittel an höhere Instanzen und deren Entscheide). Die Aufsichts- und Disziplinar massnahmen sind entsprechend zu nennen.</p> <p>Obwohl die AVA für die Schaffung eines Justizrats plädiert, nimmt sie nachfolgend summarisch zu einzelnen Punkten in den Revisionsentwürfen Stellung:</p> <p>GOG (E173.000)</p> <p>Art. 20 Abs. 2 Die Bestimmung erscheint schwer verständlich und ist redaktionell zu überprüfen.</p> <p>Art. 21 Abs. 1 lit. c Da Aufsichtsbeschwerden bloss Rechtsbehelfe sind, den Anzeigenden keine Parteirechte zustehen und nicht einmal der Anspruch auf eine Antwort besteht, hält die AVA den Begriff «eintreten» für falsch. Vorschlag: «[...] solche können nur entgegengenommen werden, wenn die Rüge nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann oder konnte.»</p> <p>Art. 21 Abs. 3 Hier sollte ein Konnex zu den Aufsichtsbehörden hergestellt werden, denen die Statistiken zu Kenntnis zu bringen sind.</p> <p>Art. 22 Abs. 1 Redaktioneller Vorschlag: «Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Gerichte.»</p> <p>EG StPO (E312.000)</p> <p>Art. 7a Abs. 4 Nach der Auffassung der AVA fehlt hier ein Konnex zum Grossen Rat, der ebenfalls über die Arbeit der Fachkommission Kenntnis erhalten muss, um seine Funktion in der Oberaufsicht ausüben zu können.</p>	<p>Das Kantonsgerichtspräsidium führt die Aufsicht über das Bezirksgericht und kann in Wahrnehmung dieser Aufgabe auch in den Aufsichtsbereich des Bezirksgerichts eingreifen. Dies wird mit Art. 20 Abs. 2, zweiter Halbsatz gesagt.</p> <p>Dem Anliegen kann am besten durch Weglassen des Mittelteils des Satzes Rechnung getragen werden.</p> <p>Der Konnex besteht darin, dass je gegenüber dem unmittelbaren Aufsichtsorgan Bericht zu erstatten ist, was in lit. a und b zum Ausdruck kommt.</p> <p>Einverstanden.</p> <p>Soweit der Grosse Rat seine Oberaufsichtsfunktion wahrnehmen möchte, sollte er dies durch die Staatswirtschaftliche Kommission machen. Ein entsprechender</p>
--	---	--

	<p>Art. 15 Abs. 2 Den Sinn und Zweck der Beratungskommission für die Erstattung von Anzeigen bei Offizialdelikten sieht die AVA nicht mehr. Sie hält dies für überholt. Die Bestimmung ist zu überprüfen - insbesondere auch im Hinblick auf die neuen bundesrechtlichen Meldepflichten im Kinderschutz.</p>	<p>Vorschlag für eine Anpassung des Geschäftsreglements des Grossen Rates liegt vor. Diese Kommission kann Einsicht in die Aufsichtsunterlagen nehmen und ihrerseits den Grossen Rat informieren. Eine gesetzliche Pflicht zur direkten Berichterstattung der Ständekommission im Grossen Rat über die Arbeit der neuen Kommission wäre nicht sachgerecht.</p> <p>Es ist richtig, dass das Bundesparlament am 15. Dezember 2017 eine Erweiterung der Melderechte und Meldepflichten zum Schutz von Kindern beschlossen hat. Die Novelle ist allerdings noch nicht in Kraft.</p> <p>Die Änderungen auf der Bundesebene betreffen nur den Bereich des Kinderschutzes, während Art. 15 Abs. 2 EG StPO den gesamten Strafbereich umfasst, also namentlich auch Straftaten im Bereich des Umweltrechts oder des Gewässerschutzes.</p>
CVP Appenzell I.Rh.	<p>Der Vorstand der CVP AI befürwortet den unterbreiteten Gesetzesentwurf grundsätzlich. Die Gesetzesrevisionen sind nachvollziehbar und aus rechtlicher Sicht auch notwendig.</p> <p>Insbesondere wird die Schaffung einer unabhängigen Fachkommission für Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 7a Entwurf EG StPO begrüsst. Aus verwaltungsökonomischer Sicht erscheint es jedoch sinnvoll, die Aufgaben der bestehenden Beratungskommission gemäss Art. 15 EG StPO der neu zu schaffenden Fachkommission zu übertragen. Somit bestünde im EG StPO nur eine Fachkommission, was zu einer konstanten Aufsichtspraxis führen würde und Zuständigkeitsprobleme vermeiden könnte.</p>	<p>Die Fachkommission nach Art. 15 EG StPO muss ganz anders zusammengesetzt sein als jene für die Aufsicht. In der Aufsichtskommission braucht es Strafrechtsspezialisten und -spezialistinnen, während die Beratungskommission nach Art. 15 EG StPO bewusst disziplinenübergreifend (Recht, Soziales, Psychologie, Medizin und Pädagogik) zusammengesetzt ist. Eine Zusammenlegung der beiden Kommissionen ist daher nicht möglich.</p>

	<p>Dennoch erscheint es angebracht, die Schaffung eines Justizrats noch einmal zu prüfen. Besonders deshalb, weil die CVP Appenzell I.Rh. der Auffassung ist, dass ein solches Organ nicht zwingend mit im Kanton wohnhaften Personen zu besetzen ist.</p>	<p>Zum Justizrat siehe Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Rüte.</p>
<p>FDP Appenzell-Innerrhoden</p>	<p><i>Grundsätzliches</i></p> <p>Die FDP AI begrüsst das Ansinnen der Standeskommission, die Justizaufsicht neu zu fassen. Der vorgelegte Entwurf stellt jedoch keine Neufassung dar, sondern eine Zementierung gewohnheitsrechtlicher oder auch nur auf Basis subjektiver Einschätzungen von Standeskommissionsmitgliedern entstandener Aufgabenteilungen. Diese eigentlich nur behauptete bisherige Aufgabenteilung hat immer wieder zu Diskussionen geführt. Diese Situation nun gesetzlich zu fixieren, löst die Unzulänglichkeiten nicht. Mit der vorgelegten Fixierung wird die Chance einer echten und wirkungsvollen Neufassung vertan.</p> <p>1. Aufsicht des Kantonsgerichtspräsidenten oder der -präsidentin über das Bezirksgericht</p> <p>Um die Aufsicht über die Rechtspflege und die unteren Instanzen wahrnehmen zu können, muss der Kantonsgerichtspräsident oder die -präsidentin fachlich qualifiziert sein. Zur Ausübung der Aufsicht werden umfassende Rechts- und Prozessrechtskenntnisse benötigt, ebenso muss Erfahrung in Personalführung und Administration vorhanden sein. Derzeit ist das Kantonsgerichtspräsidium kompetent besetzt. In der Vergangenheit war das - vorsichtig ausgedrückt - nicht immer der Fall. Während die FDP AI im Interesse der Qualität der Rechtsprechung des höchsten Innerrhoder Gerichts klar dafür wäre, eine Regelung einzuführen, dass nur prozesserfahrene Juristen mit Anwaltspatent (die marktgerecht zu entschädigen wären) in das Amt des Kantonsgerichtspräsidenten wählbar sind, und dass darüber hinaus mindestens sechs der übrigen zwölf Richter ebenfalls Juristen mit Anwaltspatent sein müssen, nimmt die FDP AI zur Kenntnis, dass diese hochwichtige Thematik nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung ist. Offenbar baut die Standeskommission in ihrer Absicht, die als heute existierend angenommene Aufgabenteilung zu zementieren, auf die Fachkompetenz des heutigen Kantonsgerichtspräsidiums. Solange diese Fachkompetenz nicht zwingend vorgeschrieben ist, ist es aber durchaus möglich, dass zukünftige Kantonsgerichtspräsidenten wieder mit juristischen und in Fragen der Justizaufsicht inkompetenten Personen besetzt werden. Dann könnte die Aufsicht gar nicht wahrgenommen werden, ob sie nun durch das Gesetz zugeteilt ist oder nicht.</p> <p>Selbst durch ein kompetent besetztes Kantonsgerichtspräsidium kann in der heutigen Situation keine eigentliche Aufsicht ausgeübt werden. Um Aufsicht ausüben zu können,</p>	

	<p>bedarf es der Sicht. Da das Kantonsgerichtspräsidium nicht einmal über ein Büro im Gerichtsgebäude verfügt, hat es keine Einsicht in die täglichen Abläufe, in die Personalführung und die Organisation der zu beaufsichtigenden Instanzen. Das Kantonsgerichtspräsidium müsste also regelrechte und regelmässige Audits bei den zu beaufsichtigenden Instanzen durchführen, um einigermassen über das Geschehen im Bilde zu sein. Dieser zeitliche Aufwand müsste (wie - nebenbei bemerkt eigentlich das ganze Amt des Präsidiums) zu Marktpreisen einer Fachperson vergütet werden.</p> <p>Doch selbst vergütete zeitliche Zusatzaufwände oder die Schaffung geeigneter Büroräumlichkeiten im Gerichtsgebäude würden die angedachte Aufsicht nicht effektiv werden lassen. Damit Aufsicht effektiv ausgeübt werden kann, das heisst, dass die Sicherstellung des gewünschten Niveaus der beaufsichtigten Instanz erfolgen kann, müsste die die Aufsicht ausübende Person oder Stelle auch über Sanktionierungs- und Disziplinierungskompetenzen verfügen. Die Vorlage sieht keine solche Möglichkeiten vor. Es ist die Rede davon, dass das Kantonsgerichtspräsidium den unteren Instanzen Weisungen erteilen kann. Sollten diese nicht befolgt werden, hat das Kantonsgerichtspräsidium jedoch keinerlei Möglichkeit, die Nichtbefolgung zu ahnden. Demnach können solche Weisungen einfach ignoriert werden, und die Aufsicht ist völlig wirkungslos.</p> <p>Hier müssen also andere Wege gefunden werden. Ein möglicher Weg ist die Schaffung eines - von der Standeskommission nach der Ansicht der FDP AI zu leichtfertig verworfenen - Justizrats.</p> <p>2. Aufsicht der Standeskommission über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft</p> <p>Derzeit liegt die Aufsicht über die Staats- und Jugendanwaltschaft bei der Standeskommission. Folgte man der Logik, die bei der Begründung der Aufsicht über die unteren Gerichtsinstanzen angewendet wurde, müsste sie eigentlich nicht beim Gremium, sondern beim Landesfährnich als Innerrhoder Justizminister liegen. Offenbar wurde man sich in Innerhoden schon früh bewusst, dass politische Ämter selten an Fachleute im jeweiligen Ressort vergeben werden, sondern eben an Politiker, die sich zwar hoch engagiert für das Wohl von Volk und Land einsetzen, aber im jeweiligen Departement nicht immer über vertiefte Fachkenntnisse verfügen. Mit der Ausweitung der Aufsicht auf das Gremium der Standeskommission war offenbar die Hoffnung verbunden, es fände sich darunter jemand, der mit der Juristerei und der Strafverfolgung etwas anzufangen wisse. Doch nun scheint sich selbst die Standeskommission als Gremium nicht mehr für kompetent genug zu halten und möchte eine «Fachkommission zur Unterstützung der Stan-</p>	<p>Zum Justizrat siehe Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Rüte.</p> <p>Die Fachkommission ist kein Justizrat. Die Aufsicht und die Anordnung von Massnahmen bleiben trotz Fachkommission ausschliesslich bei der Standeskommission. Einzig sie ordnet Prüfungen oder Massnah-</p>
--	---	--

	<p>deskommision in der fachlichen Beurteilung der Staats- und Jugendanwaltschaft» einführen. Die Mitglieder dieser Kommission müssten, um genügend Fachleute zusammen zu bekommen, auch jenseits der Kantonsgrenze gesucht werden. Aus Sicht der FDP AI ist eine solche Fachkommission nichts anderes als ein Justizrat, wenn auch mit eingeschränkten Aufsichtsobjekten und Befugnissen. Ob die Einschränkung der Aufsichtsobjekte und Befugnisse angesichts der angedachten hochkarätigen Besetzung sinnvoll ist, wagt die FDP AI stark zu bezweifeln. Wenn in Appenzell I.Rh. schon eine fachlich bestens qualifizierte Fachkommission zusammengestellt wird, so solle man sie «Justizrat» nennen und sie mit den entsprechenden Befugnissen ausstatten.</p> <p>3. Oberaufsicht über die Gerichte</p> <p>Die Oberaufsicht über alle kantonalen Behörden liegt beim Grossen Rat. Sollten jedoch irgendwelche Fragen in Bezug auf die Amtsführung der Justizbehörden auftreten, soll nach dem Willen der Standeskommission die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) des Grossen Rates mit der Klärung beauftragt werden. Die StwK setzt sich jedoch nicht aus den für die Beurteilung solcher Fragen benötigten Fachpersonen zusammen. Die FDP AI ist der Meinung, dass es mindestens der Bildung einer speziellen Justizaufsichtskommission bedarf, die sich aus Grossratsmitgliedern mit nachgewiesener Fachkompetenz in Rechts- und Prozessrechtsfragen und in Belangen der Personalführung und Administration zusammensetzen müsste. Natürlich ist es auch hier ungewiss, ob sich im Grossen Rat immer zufällig genug Fachleute finden lassen. Ein Justizrat, dessen Mitglieder übrigens durchaus vom Grossen Rat aus einem überkantonalen Kandidatenpool heraus ausgewählt werden könnten, würde die jederzeitige Verfügbarkeit von fachkompetenten Aufsichtspersonen gewährleisten.</p> <p><i>Schlussfolgerung</i></p> <p>Die eigentliche Rechtsprechung darf weiterhin keiner Aufsicht unterliegen. Administrative und disziplinarische Aspekte der Justizbehörden können und müssen jedoch in einer die Aufrechterhaltung der demokratischen Grundsätze sicherstellenden Weise beaufsichtigt werden. Dies ist in Appenzell I.Rh. heute nicht gewährleistet. Die Justizaufsicht sollte deshalb neu gefasst werden. Ein kompetent besetzter Justizrat würde eine effektive Aufsicht in administrativen und disziplinarischen Belangen sicherstellen. Die administrative Aufsicht könnte dabei über alle Behörden (Gerichte, Staats- und Jugendanwaltschaft) ausgeübt werden, die disziplinarische Aufsicht nur über solche Behördenmitglieder, die nicht der Volkswahl unterstehen, sondern von Parlament oder Standeskommission «bestellt» oder angestellt werden. Einen solchen Justizrat kompetent zu besetzen, dürfte in etwa ebenso «schwierig» sein, wie die Besetzung der geplanten «Fachkommission zur</p>	<p>men an. Die Fachkommission ist ein Hilfsgremium, das für die Klärung von Fachfragen beigezogen wird. Der Justizrat nimmt demgegenüber die Aufsicht selbständig und unabhängig von den politischen Organen wahr. Die Aufsicht und allfällige Massnahmen liegen nur noch beim Justizrat.</p> <p>Der Einsatz der Staatswirtschaftlichen Kommission dient nicht der direkten Aufsicht, sondern soll es dem Grossen Rat ermöglichen, bei Fragen der Oberaufsicht ein Organ für Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidium zu haben.</p>
--	--	---

	<p>Unterstützung der Standeskommission in der fachlichen Beurteilung der Staats- und Jugendanwaltschaft». Auch für diese sieht die Standeskommission bereits voraus, dass die Kandidaten auch ausserhalb der Kantongrenzen zu suchen wären.</p> <p>Die FDP AI lehnt die Neufassung der Justizaufsicht in der in die Vernehmlassung gegebenen Form klar ab und spricht sich für die Schaffung eines fachkundig besetzten Justizrats aus.</p> <p>Die dafür anfallenden Kosten kann der Kanton völlig unproblematisch tragen. Im Vorfeld der Landsgemeinde 2018 haben die Stimmbürger mehrfach gehört, dass Geld für den Kanton überhaupt kein Problem darstellt.</p>	
Bezirksgericht Appenzell I.Rh.	<p>Grundsätzlich wird die Präzisierung der Justizaufsicht begrüsst. Unter Berücksichtigung der Gewaltenteilung sowie der konkreten, kleinräumigen Verhältnisse im Kanton kann nur eine unabhängige Aufsicht diese auch effektiv wahrnehmen. Diese von den drei Staatsgewalten unabhängige Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf auch in Dossiers von pendenten Verfahren Einsicht nehmen und nötigenfalls (z.B. bei Verletzung des Beschleunigungsgebots) frühzeitig die erforderlichen Massnahmen in die Wege leiten.</p> <p>Es soll daher ein, z.B. durch den Grossen Rat gewählten, ständigen Justizrat aus Fachpersonen als unabhängige Aufsichtsbehörde über die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft eingesetzt werden. Könnte man den Justizrat auch mit ausserkantonalen Fachpersonen besetzen, wären die auf Seite 10 des Botschaftsentwurfs geäusserten Bedenken unbegründet.</p>	Zum Justizrat siehe Bemerkung zur Stellungnahme des Bezirksrats Rüte.
Kantonsgericht Appenzell I.Rh.	<p>1. Oberaufsicht</p> <p>Die bisherige Regelung, dass der Grosse Rat die Oberaufsicht über die Gerichte innehat, erscheint ausreichend und zweckmässig.</p> <p>2. Aufsicht</p> <p>Es ist fraglich, ob und wie die Aufsicht über die organisatorischen, administrativen und vor allem personellen Belange nach Art. 21 Abs. 1 lit. a GOG mit dem heutigen Milizsystem des Kantonsgerichts (insbesondere dessen Präsidium) effektiv und professionell wahrgenommen werden kann.</p>	

	<p>3. Mitarbeitergespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten</p> <p>Man würde es begrüßen, Art. 6 Abs. 2 des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (GS 173.510) dahingehend zu ändern, dass für die Durchführung des Mitarbeitergesprächs zwingend der Kantonsgerichtspräsident und zwei weitere Mitglieder des Kantonsgerichts zuständig sind. Damit können allfällige Diskussionen über die Notwendigkeit des Beizugs weiterer Kantonsgerichtsmitglieder verhindert werden.</p> <p>4. Entschädigung</p> <p>Durch die beabsichtigte Neufassung der Justizaufsicht wird der Aufwand des Kantonsgerichtspräsidentiums für die Aufsichtstätigkeit zunehmen. Die nach Art. 6 Ziff. 2 der Behördenverordnung (GS 170.010) festgesetzte feste Entschädigung für den Kantonsgerichtspräsidenten ist deshalb nicht mehr adäquat.</p>	<p>Mit dem Vorschlag der Standeskommission kann sich der Präsident oder die Präsidentin je nach Bedarf begleiten lassen. Wünscht das Kantonsgericht ständig eine Begleitung durch zwei Mitglieder, kann dies so gemacht werden. Mit dem Vorschlag der Standeskommission kann aber, sollte sich der Bedarf ändern, auch die Begleitung angepasst oder auf sie verzichtet werden.</p> <p>Der Grosse Rat hat die Möglichkeit, sich im Nachgang zu den Gesetzesänderungen Gedanken über eine Anpassung der Behördenverordnung zu machen.</p>
<p>Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh.</p>	<p>Allgemeines</p> <p>Grundsätzlich ist es zu befürworten, dass die Justizaufsicht umfassend geregelt wird. Im Gegensatz zu den Gerichten ist die Staatsanwaltschaft davon nur in einem geringen Umfang betroffen. Insbesondere geht es um die Neufassung von Art. 7 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und zur Einführung von Art. 7a EG StPO (Fachkommission).</p> <p>Art. 7 EG StPO</p> <p>Der revidierte Art. 7 EG StPO zeichnet sich dadurch aus, dass er im Gegensatz zur aktuell geltenden Version umfassender formuliert ist. In Art. 7 Abs. 2 E-EG StPO sind die Aufsichtsaufgaben der Standeskommission dargestellt. Dabei fällt auf, dass diese im Vergleich zur heute geltenden Version von Art. 7 EG StPO deutlich ausgebaut wurden. Heute beschränkt sich der Gesetzestext darauf, der Standeskommission die «administrative Aufsicht» über die Staatsanwaltschaft zuzuweisen. Dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass sich die Standeskommission der Einwirkung auf die Gestaltung hängiger Verfahren enthält. In Zukunft soll die Standeskommission die Aufsicht über folgende Bereiche wahrnehmen:</p>	

	<p>a) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;  b) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;  c) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.</p> <p>Um diese Aufgaben erfüllen zu können, hat die Standeskommission ein Einsichts- und Auskunftsrecht, wobei sie in die Verfahrensakten nur Einsicht nehmen darf, wenn dies zur Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Ferner kann sie Weisungen erteilen (Art. 7 Abs. 3 E-EG StPO).</p> <p>Was die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden betrifft, so ist die vorgeschlagene Regelung nicht zu beanstanden, zumal die Zahl der Beschwerden, die nicht unter Art. 393 StPO fallen, sondern als Aufsichtsbeschwerde zu qualifizieren ist, verschwindend klein ist. In den letzten elf Jahren wurde eine einzige Aufsichtsbeschwerde eingereicht. Selbst diese einzige Aufsichtsbeschwerde erwies sich als Beschwerde im Sinne von Art. 393 StPO und musste daher von der Standeskommission an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 393 StPO weitergeleitet werden. Vor allem Beschwerden über angeblich zu langsam vorangehende Untersuchungen sind mittels einer Beschwerde nach Art. 393 StPO geltend zu machen. Sollte sich also jemand dahingehend an die Regierung wenden, so ist er oder sie konsequent auf die Möglichkeit einer Rechtsverweigerungs- beziehungsweise Rechtsverzögerungsbeschwerde im Sinne von Art. 393 StPO hinzuweisen und an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen zu verweisen.</p> <p>In diesem Zusammenhang erscheint Art. 7 Abs. 2 lit. b E-EG StPO in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 E-EG StPO durchaus problematisch. Da die Standeskommission künftig auch eine explizite Aufsicht über die Abwicklung der einzelnen Fälle haben soll und zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Staatsanwaltschaft auch Weisungen erteilen kann, könnte die Standeskommission, nachdem sich eine unzufriedene Partei in einem Strafverfahren an sie beziehungsweise einzelne Mitglieder von ihr gewandt hat, unter Umständen veranlasst sehen, der Staatsanwaltschaft die Weisung zu erteilen, das Strafverfahren der sich beschwerenden Person umgehend abzuschliessen. Solche Weisungen sind unter mehreren Gesichtspunkten heikel: Einerseits würde eine solche Weisung ohne vertiefte Aktenkenntnis erfolgen, da die Standeskommission nur im Zusammenhang mit einer Aufsichtsbeschwerde Akteneinsicht hat. Andererseits sieht, wie gerade dargestellt wurde, die StPO für angebliche Rechtsverzögerungen oder -verweigerungen</p>	<p>Stellt die Standeskommission in einem bestimmten Fall fest, dass eine Verjährung droht, soll sie eine prioritäre Behandlung des Falls verlangen können. Geht es lediglich darum, dass jemand eine raschere Erledigung wünscht, muss sich die Standeskommission Zurückhaltung auferlegen, wie sie dies auch in anderen Bereichen macht, wenn Betroffene raschere Entscheide oder Bewilligungen wünschen.</p>
--	---	--

	<p>ganz klar eine Beschwerde nach Art. 393 StPO vor. Es gibt dafür folglich «eidgenössische Strafprozessvorschriften», wie sie in Art. 7 Abs. 2 lit. c E-EG StPO erwähnt werden. Ob tatsächlich eine Rechtsverzögerung beziehungsweise -verweigerung vorliegt, hat nach Ansicht der Strafprozessordnung der Richter zu entscheiden. Wie Art. 7 Abs. 2 lit. c E-EG StPO ausdrücklich sagt, ist unter diesen Voraussetzungen eine Aufsichtsbeschwerde nicht möglich, da die StPO eine andere Zuständigkeit vorsieht. Wenn nun aber eine Aufsichtsbeschwerde nicht möglich ist und eine Beschwerde nach Art. 393 StPO ergriffen werden muss, kann die Standeskommission auch nicht in einem Aufsichtsbeschwerdeverfahren über den Vorwurf einer angeblichen Rechtsverzögerung beziehungsweise -verweigerung befinden. Es wäre daher überaus stossend, wenn die Standeskommission der Staatsanwaltschaft trotzdem einfach die Weisung erteilen könnte, ein Strafverfahren umgehend abzuschliessen, zumal diese Weisung nicht auf einem Studium der Verfahrensakten beruhen könnte und daher deutlich weniger fundiert wäre als ein entsprechender Beschwerdeentscheid. Mit Weisungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von (konkreten) Fällen wird zumindest teilweise in die Kompetenzordnung der Eidgenössischen Strafprozessordnung eingegriffen.</p> <p>Auch der Vergleich mit den umliegenden Kantonen (zum Beispiel St.Gallen und Appenzell A.Rh.) zeigt, dass dort, wo die Regierung die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ganz oder teilweise hat, in den gesetzlichen Grundlagen erwähnt wird, dass kein Einfluss auf laufende beziehungsweise auf einzelne Strafverfahren genommen werden darf. Dies entspricht der heute gültigen Version von Art. 7 EG StPO. Die Version von Art. 7 Abs. 2 lit. b E-EG StPO geht deutlich über die aktuelle Regelung (und derjenigen von Appenzell A.Rh. und St.Gallen) hinaus. Nur noch bezüglich der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall darf keine Weisung erteilt werden. Art. 7 Abs. 2 lit. b E-EG StPO ist vom Wortlaut daher wieder so zu fassen, wie der heutige Art. 7 EG StPO. Eine Einwirkung auf die Gestaltung hängiger Verfahren ist zu unterlassen, da ansonsten Kompetenzkonflikte mit der Eidgenössischen Strafprozessordnung entstehen können.</p> <p>Gegen den Erlass von allgemeinen Weisungen in Bezug auf die Geschäftsführung - sofern sie nicht mit Normen der Eidgenössischen Strafprozessordnung kollidieren - durch die Standeskommission spricht hingegen nichts.</p> <p>Einführung von Art. 7a EG StPO</p> <p>Gegen die Einsetzung einer Fachkommission ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Sie ist mit ausgewiesenen Fachleuten aus der Strafverfolgung und allenfalls der Justiz zu bestellen. Nur so ist gewährleistet, dass die nötige fachliche Qualifikation vorhanden ist,</p>	<p>Würde man auf Weisungen im Einzelfall konsequent verzichten, müsste die Aufsicht, auch wenn sie in einem bestimmten Fall von ungünstigen Entwicklungen wüsste, untätig bleiben. Dies würde dem Aufsichtsverständnis der Standeskommission klar widersprechen.</p>
--	--	--

	<p>um die Aufgabe der Fachkommission kompetent erfüllen zu können. Ebenso ist zu begrüssen, dass die Mitglieder der Fachkommission nicht selbst in anderer Funktion mit den Strafverfolgungsbehörden zu tun haben dürfen. Die Unabhängigkeit von den Strafverfolgungsbehörden und der Standeskommission ist die Voraussetzung dafür, dass die Fachkommission unabhängig ihrer Aufgabe nachgehen kann.</p> <p>Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 EG StPO</p> <p>Aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ausserdem Art. 6 Abs. 2 EG StPO anzupassen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Untersuchungsbeamte Strafbefehle nur noch dann selbst unterzeichnen dürfen, wenn diese Kompetenz in einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage übertragen wird. In der heute gültigen Fassung von Art. 6 Abs. 2 EG StPO wird nur festgehalten, dass der Staatsanwalt Untersuchungsbeamte mit Einvernahmen und Beweiserhebungen beauftragen kann. Vom Abschluss der Strafverfahren durch Strafbefehle ist dagegen nicht die Rede. Die gesetzliche Regelung von Art. 6 Abs. 2 EG StPO ist daher im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine genügende Grundlage für den Erlass, insbesondere die Unterzeichnung, von Strafbefehlen durch die Untersuchungsbeamten. Fehlt es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage müssten grundsätzlich alle Strafbefehle durch die Staatsanwälte unterzeichnet werden. Dies entspricht nicht der Praxis im Kanton Appenzell I.Rh. Ein revidierter Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 EG StPO könnte zum Beispiel heissen:</p> <p>«Er kann Untersuchungsbeamte mit Einvernahmen, Beweiserhebungen und dem Abschluss des Strafverfahrens durch Strafbefehl beauftragen (...).»</p>	<p>Das Anliegen wird anerkannt und umgesetzt.</p>
--	--	---